

Geschäftsverzeichnisnr. 327
Urteil Nr. 56/92 vom 9. Juli 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, erhoben von der Wallonischen Regionalexekutive.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem als Vorsitzender amtierenden Richter J. Wathelet, dem Vorsitzenden J. Delva und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des als Vorsitzender amtierenden Richters J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Durch Klageschrift vom 23. September 1991, die dem Schiedshof durch einen am 24. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. September 1991 bei der Kanzlei einging, erhebt die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten mit Amtssitz in 5000 Namur, rue de Fer 42, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, das am 26. Juni 1987 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

II. *Das Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. September 1991 hat der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes mit am 11. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten jeweils am 14., 15. und 16. Oktober 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1991.

Die Stadt Huy, vertreten durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit Amtssitz im Rathaus zu 4500 Huy, die interkommunale Vereinigung in der Rechtsform einer Genossenschaft Iverlek, mit Sitz im Rathaus zu Mecheln, die ihr Domizil in der Kanzlei von RA P. Van Ommeslaghe, Rechtsanwalt beim Kassationshof, Avenue Louise 113 zu 1050 Brüssel gewählt hat, die Genossenschaft Intercommunale d'électricité du Hainaut (abgekürzt I.E.H.), mit Sitz im Rathaus zu Charleroi, die ihr Domizil in der Kanzlei von RA Ph. Gérard, Rechtsanwalt beim Kassationshof, Avenue Louise 113 zu 1050 Brüssel gewählt hat, die Association intercommunale d'étude et d'exploitation d'électricité et de gaz (abgekürzt A.I.E.G.), mit Sitz im Rathaus zu 5670 Viroinval, die Gemeinde Erquelles, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus zu Erquelles, die ihr Domizil in der Kanzlei des vorgenannten RA P. Van Ommeslaghe, Rechtsanwalt beim Kassationshof gewählt hat, und die Stadt Thuin, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit Amtssitz im Rathaus zu Thuin, das sein Domizil in der Kanzlei des vorgenannten RA P. Van Ommeslaghe, Rechtsanwalt beim Kassationshof gewählt hat, haben jeweils eine Klageschrift unter Zugrundelegung von Artikel 87, Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eingereicht, wobei die drei ersten am 13. November 1991 und die drei folgenden am 14. November 1991 durch bei der Post aufgebundene Einschreibebriefe bei der Kanzlei eingingen.

Die Flämische Exekutive, rue Joseph II 30, in 1040 Brüssel hat einen Schriftsatz durch einen am 26. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes sind die Abschriften dieser Schriftsätze mit am 18. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen übermittelt und den Adressaten am 19. und 20. Dezember 1991 zugestellt worden.

Die Gesellschaft Iverlek, die Stadt Huy und die Wallonische Regionalexekutive haben jeweils einen Erwidierungsschriftsatz am 15. Januar 1992, am 16. Januar 1992 und am 20. Januar 1992 durch bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Februar 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 24. September 1992 verlängert.

Die Stadt Huy hat eine « Stellungnahme » durch einen am 1. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1992 wurde festgehalten, daß die Vorsitzende I. Pétry sich angesichts ihres bevorstehenden Ausscheidens aus ihrem Amt als verhindert erklärt hat, in der vorliegenden Angelegenheit der Besetzung anzugehören, und daß sie durch Richter J. Wathelet ersetzt wird.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1992 hat der Hof die Sache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 4. Juni 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung sind die Parteien in Kenntnis gesetzt worden und sie und ihre Anwälte durch am 13. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 14. Mai 1992 zugestellten Einschreibebriefe über den Sitzungstermin informiert worden.

Zur Sitzung vom 4. Juni 1992

- erschienen:
- . die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen;
- . die Flämische Exekutive, vertreten durch RA G. Schoeters loco RA P. Devers, in Gent zugelassen;
- . die Stadt Thuin, die Gemeinde Erquelines und die interkommunale Genossenschaft Inverlek, vertreten durch RA Ph. Gérard loco RA G. Van Ommeslaghe, in Kassationshof zugelassen;
- . die Genossenschaft Intercommunale d'électricité du Hainaut (I.E.H.), vertreten durch RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen;
- . die Stadt Huy, vertreten durch RA Ph. Fraipont, in Lüttich zugelassen;
- . die Association intercommunale d'étude et d'exploitation d'électricité et de gaz (A.I.E.G.), vertreten durch Herrn E. Gillet, in seinem eigenen Namen und loco Herrn P. Lambert, in Brüssel zugelassen;
- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht;
- wurden die Ausführungen der vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Schiedshof beziehen.

III. Sachverhalt und vorangegangenes Verfahren

In seinem Urteil Nr. 5/91 vom 26. März 1991 hat der Schiedshof in Antwort auf eine präjudizielle Frage des Staatsrates erklärt:

« Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen

verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, außer:

1. soweit er für eine Gemeinde gilt, die entscheiden sollte, für ihr gesamtes Gebiet eine Tätigkeit von kommunalem Interesse einer einzigen Regie anzuvertrauen;

2. soweit er sich auf Gemeinden bezieht, die zum Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt gehören.»

Die Wallonische Regionalexekutive beantragt die Nichtigkeitsklärung der Vorschrift, deren Verfassungswidrigkeit vom Schiedshof bestätigt wurde.

IV. In rechtlicher Beziehung

Was die Zulässigkeit betrifft

B.1. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Dem Ministerrat und den Exekutiven der Gemeinschaften und Regionen wird eine neue sechsmonatige Frist für die Erhebung einer Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26bis der Verfassung erwähnten Regel eröffnet, wenn:

1° (...)

2° der Schiedshof auf eine ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage erklärt hat, daß dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 26bis der Verfassung erwähnte Regel gegen eine Regel oder einen Verfassungsartikel verstößt, auf die sich Artikel 1 bezieht. Die Frist läuft ab dem Datum, ab dem das vom Schiedshof gefällte Urteil dem Premierminister bzw. den Vorsitzenden der Exekutive notifiziert wird;

3° (...). »

Der Vorsitzende der Wallonischen Regionalexekutive ist am 28. März 1991 über den Urteilsspruch Nr. 5/91 unterrichtet worden. Die am 24. September 1991 erhobene Klage auf Nichtigkeitsklärung ist zulässig.

Zur Hauptsache

A.1. Die Wallonische Regionalexekutive ersucht den Schiedshof, Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 unter den gleichen Einschränkungen wie jenen, die sie im verfügbaren Teil des Urteils Nr. 5/91 hat gelten lassen, für nichtig zu erklären. Keine der intervenierenden Parteien bestreitet die Notwendigkeit dieser Nichtigkeitsklärung.

A.2. Die intervenierenden Parteien ersuchen den Schiedshof, entweder Artikel 8, Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzuwenden oder eine zusätzliche Einschränkung der Tragweite der beantragten Nichtigkeitsklärung gelten zu lassen.

A.2.1. Die interkommunalen Gesellschaften I.E.H., Iverlek und A.I.E.G. sowie die Stadt Thuin und die Gemeinde von Erquelinnes ersuchen den Schiedshof, die Folgen der angefochtenen Bestimmung aufrechtzuerhalten, einerseits bis zum 26. März 1991, Zeitpunkt der Verkündung des Urteils Nr. 5/91, andererseits bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt*. Sie erklären ihr Interesse an diesem Gesuch durch den Umstand, daß die sie betreffenden Rationalisierungsrücktritte vor der Verkündung des Urteils Nr. 5/91 erfolgt sind. Die Rückwirkung von Nichtigkeitsurteilen könnte derartige Rücktritte in Frage stellen und ihnen folglich erheblichen Schaden zufügen.

A.2.2. Die Wallonische Regionalexekutive ist der Ansicht, daß die Folgen der Bestimmung, um deren Nichtigkeitsklärung sie ersucht, definitiv aufrechterhalten bleiben sollten für « alle Rücktritte, die aufgrund der entsprechenden Bestimmung vor der Urteilsverkündung auf Ungültigkeit Nr. 5/91 vom 26. März 1991 beschlossen wurden ».

Auf der Sitzung vom 4. Juni 1992 hat die Exekutive den Vorschlag über ihren Rechtsanwalt unterbreitet, daß der Hof die Folgen bis zur Verkündung des Nichtigkeitsurteils aufrechterhalten sollte, insofern er die Zuständigkeit der Regionen hinsichtlich der interregionalen Interkommunalen bestätigen würde.

A.2.3. Die Stadt Huy hat sich ihrerseits am 27. Juni 1991 aus der Interkommunalen Intermosane zurückgezogen, d.h. nach der Verkündung und nach der Veröffentlichung des Urteils Nr. 5/91. Sie ersucht um die Aufrechterhaltung der Folgen der angefochtenen Bestimmung bis zur Veröffentlichung des bevorstehenden Nichtigkeitsurteils. In ihrem Erwidierungsschriftsatz macht sie geltend, daß die Übereinstimmung der Aufrechterhaltung der möglicherweise für nichtig erklärten Bestimmungen mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils Nr. 5/91 « einerseits (...) auf die nachträgliche Verleihung einer absoluten Rechtskraft hinausliefe, die ihm nicht zusteht, und andererseits eine Verwirrung zwischen der Wirkung ex tunc eines Nichtigkeitsurteils und der Aufrechterhaltung der Folgen einer für nichtig erklärten Norm bewirken würde. »

Die Stadt Huy stellt diesen Antrag jedoch im untergeordneten Verhältnis zu dem, was unter Punkt A.2.4. nachstehend erläutert wird.

A.2.4. Hauptsächlich ersucht die Stadt Huy darum, daß der Hof die Anwendung von Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 aufrechterhält, « in dem Maße, wo er sich auf eine Gemeinde bezieht, die einer Interkommunalen angehört, deren Ressort die Grenzen einer selben Region überschreitet und die beschließen würde, einer einzigen Interkommunalen eine Tätigkeit von kommunalem Interesse für ihr gesamtes Gebiet zu übertragen». Im Sinne der Begründung ihres Interesses erläutert sie, daß die interkommunale Genossenschaft Intermosane, aus der sie sich am 27. Juni 1991 zurückgezogen hat, die Gemeinde Fourons zu ihren Partnern zählt und daß sie folglich über Zuständigkeiten verfügt, die die Grenzen der Wallonischen Region übertreffen. Sollte Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 weiterhin auf die interregionalen Interkommunalen angewandt werden, wird Artikel 100 der Satzung von Intermosane, der auf den genannten Artikeln beruht, nicht von dieser Nichtigerklärung betroffen.

Im Sinne der Anfechtung der Zuständigkeit einer Region hinsichtlich von Interkommunalen, deren Gebiet sich über mehrere Regionen erstreckt, stellt sie fest, daß in den Dekreten, die von der Flämischen Gemeinschaft und von der Wallonischen Gemeinschaft erlassen wurden, erklärt wird, daß sie ausschließlich auf Interkommunalen Anwendung finden, die das Gebiet der Region nicht überschreiten. Sie macht gleichfalls geltend, daß der Staat weiterhin die Aufsicht über die biregionalen Interkommunalen ausübt: Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 ist ausdrücklich durch Artikel 41, Absatz 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Juli 1989 aufgehoben worden, aber ihr zufolge « bleibt er unangefochten aufrechterhalten, insofern er auf jene Interkommunalen Anwendung findet, deren Ressort die Grenzen einer einzigen Region überschreitet. »

A.2.5. Die Wallonische Regionalexekutive widersetzt sich diesem Antrag. Ihr zufolge verkennt dieser die normative Zuständigkeit der Regionen, die in den Urteilen Nrn. 3 und 5/91 des Hofes anerkannt werden. Sie fügt hinzu, daß aus der Tatsache, daß die Wallonische Region den Anwendungsbereich ihres Dekretes vom 5. November 1987 auf jene Interkommunalen beschränkt hat, deren Ressort die Grenzen der Wallonischen Region nicht überschreitet, nicht geschlußfolgert werden kann, daß diese ihre Zuständigkeiten abgetreten habe. Sie stellt fest, daß die Ausübung der normativen Zuständigkeit der Regionen gegenüber interregionalen Interkommunalen heute durch die Heranziehung von Kooperationsabkommen vereinfacht wird.

Was die Klage auf Nichtigerklärung betrifft

B.2. Laut Artikel 19, §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 regelt das Dekret die Angelegenheiten, auf die sich die Artikel 4 bis 11 beziehen, unbeschadet der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten.

Artikel 108, Absatz 4 der Verfassung bestimmt folgendes: « Mehrere Provinzen oder mehrere Gemeinden dürfen sich unter den Bedingungen und in der Weise, die durch Gesetz bestimmt werden, verständigen oder zusammenschließen, um Angelegenheiten von provinzialem oder von kommunalem Interesse gemeinsam zu regeln und zu verwalten (...) ».

B.3. Daraus ergibt sich, daß außer einer besonderen und ausdrücklichen, durch die Gesetze zur Reform der Institutionen den Gemeinschaften und Regionen erteilten Ermächtigung die Bedingungen und Modalitäten des Zusammenschlusses von Provinzen und/oder Gemeinden vom Nationalgesetzgeber bestimmt werden.

B.4. Artikel 6, §1, VIII, 1° des Sondergesetzes bestimmt, daß die Regionen für «die Arbeitsweise, die Kontrolle und die Festlegung des Ressorts der Vereinigungen von Gemeinden» sowie für «die Anwendung der organisierenden Gesetze bezüglich dieser Vereinigungen» zuständig sind.

Diese Bestimmung verteilt also die normative Zuständigkeit zwischen Staat und Regionen:

a) Die normative Zuständigkeit der Regionen angesichts der Vereinigungen von Gemeinden beschränkt sich auf die Arbeitsweise, die Kontrolle und die Festlegung des Ressorts dieser Vereinigungen.

b) Die normative Zuständigkeit des Staates angesichts der Vereinigungen von Gemeinden umfaßt jede andere Angelegenheit in bezug auf diese Vereinigungen, und namentlich die Bedingungen des Beitritts zu bzw. des Rücktritts aus interkommunalen Vereinigungen.

B.5. Indem das Sondergesetz den Regionen die Zuständigkeit erteilt hat, auf ihrem Gebiet das Ressort von Interkommunalen festzulegen, hat es die Regionen nicht dazu ermächtigt, Gemeinden zum Zusammenschluß zu zwingen.

Das Sondergesetz hat der nationalen Behörde nicht die Zuständigkeit entzogen, im allgemeinen die Bedingungen, unter denen die Gemeinden Vereinigungen beitreten oder davon zurücktreten können, zu bestimmen. Zwar beeinflußt das Festlegen der Bedingungen zwangsläufig indirekt die Anzahl der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise von einer Interkommunalen bedient wird, aber die Normen zur Festlegung des Ressorts stehen mit dem Umfang des bedienten Gebietes in einem engeren Zusammenhang als diese unvermeidliche

Auswirkung. Es sind die Normen, die eben den Umfang des zu bedienenden Gebietes zum Gegenstand haben, und die Normen, die besonders im Hinblick auf diesen Gegenstand festgelegt worden sind.

B.6. Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 schreibt folgendes vor:

« Wenn ein selber Gegenstand von kommunalem Interesse im Sinne des Artikels 1 in einer selben Gemeinde mehreren Interkommunalen oder Regien anvertraut wird, kann die Gemeinde entscheiden, ihn für ihr gesamtes Gebiet einer von ihnen anzuvertrauen, wenn die Genehmigung aller beteiligten Parteien vorliegt, bzw. - in Ermangelung dieses Einverständnisses - einseitig.

In den im vorigen Absatz genannten Hypothesen gelten die in Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen mit Ausnahme derjenigen bezüglich der Wiedergutmachung eines eventuellen Schadens nicht für die darauf folgenden Rücktritte, die trotz aller Satzungsbestimmungen durchgeführt werden. »

B.7. Die fraglichen Bestimmungen haben zum Ziel, es unmittelbar zu ermöglichen, daß das Gebiet der Interkommunalen mit dem gesamten Gebiet der an ihnen beteiligten Gemeinden zusammenfällt. Zu diesem Zweck versetzen sie die genannten Gemeinden in die Lage, nötigenfalls einseitig das von einer Interkommunalen bediente Gebiet zu erweitern; außerdem, auch wenn sie den unmittelbaren Rücktritt einer Gemeinde ermöglichen, die nur noch einer einzigen Interkommunalen angeschlossen sein will, ist dies nur insofern möglich, als die diesbezügliche Tätigkeit dieser Interkommunalen für ihr gesamtes Gebiet anvertraut wird. Diese Bestimmungen umfassen also die Festlegung des Umfangs des Gebietes, wo die Interkommunalen ihre Tätigkeiten ausüben dürfen. Die Bestimmungen sind also als Normen zur Festlegung des Ressorts von Interkommunalen zu betrachten, außer insofern, als sie auf eine Gemeinde anwendbar sind, die sich dafür entscheiden sollte, für ihr gesamtes Gebiet eine Tätigkeit von kommunalem Interesse einer Regie anzuvertrauen.

Was den Umfang der Zuständigkeitsüberschreitung betrifft

B.8. Das Sondergesetz schreibt keine zuständige Behörde für die Funktionsmodalitäten, Kontrolle und Festlegung des Ressorts der Interkommunalen vor, unter denen Gemeinden angeschlossen sind, die in mehreren Regionen gelegen sind.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der nationale Gesetzgeber weiterhin die Zuständigkeit dieses Bereichs trägt.

B.9. Die verbleibende Zuständigkeit des Staates könnte nicht nutzbringend herangezogen werden, da dieser Bereich den Regionen ausdrücklich durch Artikel 6, Absatz 1, VIII, 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 übertragen wird. Die Frage stellt sich, nicht weil ein Teilbereich nicht übertragen worden wäre, sondern vielmehr weil die Anwendung der Vorschriften auf Hindernisse territorialen Ausmaßes stößt.

B.10. Die angefochtene Norm wendet sich direkt an die Gemeinden und betrifft ausschließlich Bedingungen, unter denen diese einen Rationalisierungsrücktritt vornehmen dürfen. Zweifellos wäre es wünschenswert, die Bedingungen für einen derartigen Rücktritt in ein und derselben Interkommunalen nicht grundsätzlich von der Region abhängig zu machen, der die sich zurückziehende Gemeinde angehört. Eine differenzierte Regelung ist jedoch nicht in dem Maße unpraktizierbar, wo die Regionen - um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden - eine Zuständigkeit abtreten müßten, die ihnen durch das Sondergesetz übertragen wird.

Ferner scheint die Anerkennung einer nationalen Zuständigkeit nicht das einzige Mittel darzustellen, um ein eventuelles juristisches Vakuum zu überbrücken, da Artikel 92bis, der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingeführt wurde, es den Regionen ermöglicht, Kooperationsabkommen abzuschließen, die u.a. auf die gemeinsame Ausübung von eigenständigen Zuständigkeiten abzielen.

B.11. Was das Gebiet des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt betrifft, ist zu bemerken, daß bei der Einführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen der Nationalgesetzgeber immer noch für die Festlegung des Ressorts zuständig war, unbeschadet des Auftretens des Ministerialausschusses der Brüsseler Region kraft des Gesetzes vom 20. Juli 1979 und dessen Durchführungserlässe, im vorliegenden Fall namentlich des Königlichen Erlasses vom 6. Juli 1979 (IX) zur Abgrenzung der Angelegenheiten bezüglich der Organisation der nachgeordneten Behörden, wo eine unterschiedliche Politik gerechtfertigt ist.

Seit der Einführung des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen obliegt das Regeln der Festlegung des Ressorts der Interkommunalen den zuständigen Organen der Brüsseler Hauptstädtischen Region.

Dies bedeutet, daß Artikel 8, Absätze 2 und 3 bei der Verabschiedung nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet war, soweit er auf die Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt Anwendung findet.

Was die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen betrifft

B.12. Zwecks Gewährleistung der Rechtssicherheit wäre es angebracht, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme jener, die die Angelegenheit betreffen, die zum Urteil Nr. 5/91 vom 26. März 1991 in präjudizieller Sache geführt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 8, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen für nichtig, außer:

1. soweit er für eine Gemeinde gilt, die entscheiden sollte, für ihr gesamtes Gebiet eine Tätigkeit von kommunalem Interesse einer einzigen Regie anzuvertrauen;

2. soweit er sich auf Gemeinden bezieht, die zum Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt gehören;

hält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Angelegenheit beziehen, welche zum Urteil Nr. 5/91 geführt hat.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet